

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Bezügegesetz 1998 – S.BG 1998, LGBl Nr 3/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 96/2023, wird geändert wie folgt:

1. In der im § 4 Abs 1 enthaltenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die 10. Zeile lautet:

„ 10. dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Stadt Salzburg 18.400,00 € “

1.2. Die 16. Zeile lautet:

16.	einem Bürgermeister oder einer Bürgermeisterin einer anderen Gemeinde des Landes bei einer Einwohnerzahl	
a) von über	13.000	10.567,80 €
b) von 11.001 bis	13.000	10.185,40 €
c) von 9.001 bis	11.000	9.659,40 €
d) von 7.001 bis	9.000	9.005,90 €
e) von 5.001 bis	7.000	8.448,00 €
f) von 3.001 bis	5.000	7.810,50 €
g) von 2.001 bis	3.000	6.854,30 €
h)	2.000	5.897,50 €

2. § 8 Abs 4a lautet:

„(4a) Die Bezugsfortzahlung gebührt Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die von Abs 1a erfasst sind:

nach einer zusammenhängenden Funktionsausübung von:
bis zu zwei Jahren
bis zu vier Jahren
bis zu sechs Jahren
bis zu acht Jahren
bis zu zehn Jahren
über zehn Jahren

für die Dauer von höchstens:
vier Monaten
fünf Monaten
sechs Monaten
acht Monaten
zehn Monaten
zwölf Monaten

„

3. Im § 20 wird angefügt:

„(12) § 4 Abs 1 Z 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Allfällige Übergenüsse sind nicht zurückzufordern, wenn der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des zurückzufordernden Betrags steht.

(13) § 4 Abs 1 Z 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.

(14) § 8 Abs 4a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die vergangenen Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen 2024 haben deutlich gezeigt, dass es einer weiteren Attraktivierung der Funktion der Bürgermeisterin bzw des Bürgermeisters bedarf, um ausreichend Bewerberinnen bzw Bewerber für die Übernahme dieses Amtes zu motivieren. Mit dem vorliegenden Entwurf soll dieser Erkenntnis vor allem durch die Erhöhung der monatlichen Bezüge und die Verlängerung des Zeitraums der Bezugsfortzahlung Rechnung getragen werden.

Ergänzend wird mit dem Novellierungsvorschlag die aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderliche Korrektur der Bezugshöhe der Bürgermeisterin bzw des Bürgermeisters der Stadt Salzburg vorgenommen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Regelungen beruhen auf den §§ 1 und 2 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) und auf Art 115 Abs 2 B-VG.

Gemäß § 1 Abs 1 Z 4 BezBegrBVG darf der Bezug einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters einer Stadt (mit Ausnahme von Wien) 170 % des sog Ausgangsbetrages nicht übersteigen. Entsprechend der letztgültigen Kundmachung des Rechnungshofes ([Kundmachung der Präsidentin des Rechnungshofes über den Anpassungsfaktor gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre; Wien, im Dezember 2023](#)) ergibt dies einen möglichen Höchstbezug von 18.411,40 €.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Zum Regelungsgegenstand besteht kein einschlägiges Unionsrecht.

4. Kosten:

Das Vorhaben wird zu Mehrkosten für die Gemeinden führen. Die jährlichen Mehrkosten können auf Basis der seit dem 1. Januar 2024 geltenden Bezugsansätze sowie der aufgrund der Anzahl der Hauptwohnsitze zum Stand 1. Jänner 2023 vorgenommenen Zuordnung der Gemeinden zu den Kategorien gemäß § 4 Abs 1 Z 16 lit a bis h (Gemeindegröße) grob geschätzt werden. Die Anhebung der Bezüge wird für die Gemeinden jährliche Mehrausgaben (inkl Sonderzahlungen und Dienstgeberbeiträge idHv 13,785 %) von ca 644.600,00 € zur Folge haben.

Dabei wird, aufgegliedert nach Gemeindegrößen, von folgenden Auswirkungen ausgegangen:

Einwohnerzahl	aktueller Bezug in Euro (LGBI Nr 4/2024)	neuer Bezug in Euro (+ 5 %)	Anzahl der be- troffenen Ge- meinden (Stand: 1.1.2023)	geschätzte Mehr- ausgaben in Euro (inkl SZ und DGB)
über 13.000	10.064,6	10.567,8	3	24.100,0
11.001 bis 13.000	9.700,4	10.185,4	2	15.500,0
9.001 bis 11.000	9.199,4	9.659,4	2	14.700,0
7.001 bis 9.000	8.577,0	9.005,9	4	27.400,0
5.001 bis 7.000	8.045,7	8.448,0	11	70.500,0
3.001 bis 5.000	7.438,6	7.810,5	35	207.400,0
2.001 bis 3.000	6.527,9	6.854,3	17	88.400,0
bis 2.000	5.616,7	5.897,5	44	196.900,0
Gesamt			118	644.600,0

Die verbesserte Bezugsfortzahlung wird im Anwendungsfall ebenfalls Mehrausgaben zur Folge haben, die jedoch insgesamt nicht gravierend sein dürften. Bezugsfortzahlungsansprüche bestehen nur in wenigen Einzelfällen. Des Weiteren wirkt sich die Erhöhung der Bezüge der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mittelbar auf die gemäß § 9 Abs 6 Salzburger Gemeindeverbändegesetz gewährbaren Entschädigungen für Obfrauen und Obmänner von Gemeindeverbänden sowie auf die gemäß § 3 Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz gebührenden Entschädigungen bestimmter Gemeinderätinnen und Gemeinderäten und anderer Mitglieder der Gemeindevertretung aus. Auch hier ist für die Kostenträger (Gemeinden und Gemeindeverbände) mit Mehrausgaben zu rechnen.

Dem Bund, den anderen Ländern und den Gemeinden anderer Länder erwachsen aus dem gegenständlichen Vorhaben keine Mehrausgaben.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Eingelangt sind Stellungnahmen des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes, des Bundesministeriums für Finanzen, des Salzburger Gemeindeverbandes, der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und einer Privatperson.

Änderungsvorschläge enthalten sind dabei nur in der Stellungnahme des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes, nach dessen Ansicht die sich aus § 1 Abs 1 Z 4 BezBegrBVG ergebende Höchstgrenze lediglich für den Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der außer Wien nach der Einwohnerzahl größten österreichischen Stadt, das heißt der Statutarstadt Graz, Anwendung zu finden hat. Diese Ansicht wird nicht geteilt. § 1 Abs 1 Z 4 BezBegrBVG wurde ua dafür geschaffen, eine österreichweite „Einkommenspyramide“ für öffentliche Funktionärinnen und Funktionäre zu bilden. Die Nicht-Beachtung als österreichweite Höchstgrenze im Sinn einer Reduktion des Anwendungsbereichs auf eine einzige Stadt würde dieser Überlegung fundamental widersprechen (vgl hierzu: Wieser in Korinek/Holoubek et al (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Vorbemerkungen BezBegrBVG Rz 16 (1. Lfg, 1999)). Weiters empfiehlt der Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die nähere Determinierung des Begriffs des „behördlichen Verwaltungsaufwandes“ im § 20 Abs 12. Auch diese Anregung wird nicht aufgegriffen, da die Abschätzung des Behördenaufwandes und die Beurteilung eines allenfalls dem gegenüberstehenden finanziellen Ertrages der Stadt Salzburg auch ohne nähere Determination zugetraut werden kann.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 4 Abs 1 Z 10 und 16):

Die vergangenen Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen 2024 haben gezeigt, dass sich zunehmend weniger Bürgerinnen und Bürger bereiterklären, die große zeitliche und persönliche Belastung sowie die berufliche Unsicherheit auf sich zu nehmen, die mit dem Amt der Bürgermeisterin bzw des Bürgermeisters verbunden sind. Auch die stetig steigende Verantwortung sowie die damit einhergehenden Haftungsrisiken der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden durch die geltende Bezugshöhe nicht adäquat abgebildet. Es wird daher vorgeschlagen, durch eine Erhöhung der aktuellen monatlichen Bezugsansätze der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (ohne Stadt Salzburg) um 5 % die Funktion zu attraktivieren (Z 1.2).

Ergänzend wird in der Z 1.1. eine Korrektur dahingehend vorgenommen, dass der gemäß § 4 Abs 1 Z 10 Salzburger Bezügegesetz 1998, in der Fassung der Kundmachung LGBI Nr 4/2024, gebührende monatliche Bezug der Bürgermeisterin bzw des Bürgermeisters der Stadt Salzburg mit der sich aus dem BezBegrBVG ergebenden verfassungsgesetzlichen Obergrenze durch eine Kürzung um 24,30 € in Einklang gebracht wird. Der Fehler ist auf ein Versehen im Rahmen der Erarbeitung der Kundmachung zurückzuführen und muss nunmehr entsprechend berichtigt werden.

Zu Z 2 (§ 8 Abs 4a):

Bereits durch die Novelle LGBI Nr 16/2021 wurden die Bezugsfortzahlungszeiträume etwas verbessert. Um eine noch weiter gehende Absicherung für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gewährleisten zu können, wird eine weitere Verlängerung der Bezugsfortzahlungszeiträume vorgeschlagen.

Zu Z 3 (§ 20 Abs 12 bis 14):

Die vorgeschlagene Erhöhung der monatlichen Bezugsansätze (§ 4 Abs 1 Z 16) soll mit 1. Juli 2024 in Kraft treten, die Korrektur des monatlichen Bezugsansatzes der Bürgermeisterin bzw des Bürgermeisters der Stadt Salzburg (§ 4 Abs 1 Z 10) muss hingegen aus verfassungsrechtlichen Gründen rückwirkend mit 1. Jänner 2024 vorgenommen werden. Allfällige Übergenüsse sind nicht zurückzufordern, wenn der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des zurückzufordernden Betrags steht. Als Inkrafttretensdatum für die Verlängerung der Bezugsfortzahlungszeiträume (§ 8 Abs 4a) ist der 1. Jänner 2025 vorgesehen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.